

Az.: 1 A 357/15
7 K 2230/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Beseitigungsanordnung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 20. Juni 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Juni 2015 - 7 K 2230/14 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 1.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.
- 2 Der Kläger hat nicht dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm innerhalb der Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 3 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) hat der Kläger nicht dargelegt. Dieser Zulassungsgrund erfordert eine Auseinandersetzung des Zulassungsantrags mit den tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts, die mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden müssen, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17).

- 4 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide in Gestalt des jeweiligen Widerspruchsbescheids seien rechtmäßig. Die Beseitigungsanordnung finde ihre Ermächtigungsgrundlage in § 80 Satz 1 SächsBO. Der Kläger sei nicht im Besitz einer das Vorhaben legalisierenden Baugenehmigung. Die von ihm erwirkte Genehmigungsfreistellungsmitteilung ändere daran nichts. Diese beziehe sich nur auf die Errichtung einer Terrasse mit der die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Baulinie nicht überschritten werde. Das Vorhaben sei aber abweichend von den eingereichten Bauvorlagen errichtet und der danach gestellte Befreiungsantrag bestandskräftig abgelehnt worden.
- 5 Das Vorhaben sei, soweit es die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Baulinie überschreite, auch materiell baurechtswidrig. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Die von ihm errichtete Terrasse mit Stützmauer liege weit überwiegend in dem durch Baulinie festgesetzten nicht überbaubaren Bereich zwischen Baulinie, seinem Wohngebäude und der Straße „“. Die Baulinie diene der Abgrenzung des überbaubaren vom nicht überbaubaren Bereich sowie dem Freihalten der Vorgärten von Bebauung und nicht der Anpassung an eine vorhandene Bauflucht.
- 6 Schließlich seien die Voraussetzungen einer Befreiungsentscheidung nicht erfüllt. Die Festsetzung der Baulinie betreffe das planerische Grundkonzept, das eine möglichst geringe Bodenversiegelung und starke Durchgrünung vorsehe. Das klägerische Bauvorhaben widerspreche diesem.
- 7 Die Beseitigungsanordnung weise keine Ermessensfehler auf und sei verhältnismäßig. Mit einem Teilrückbau könne ein genehmigungskonformer Zustand nicht erreicht werden. Der Kostenbescheid sei ebenfalls nicht zu beanstanden. Zur Begründung werde auf die zutreffenden Ausführungen im Widerspruchsbescheid gem. § 117 Abs. 5 VwGO Bezug genommen.
- 8 Der Kläger wendet ein, dass die Voraussetzungen für den Erlass der Beseitigungsanordnung nicht erfüllt seien. Terrasse und Stützmauer seien genehmigungsfähig. Ein Verstoß gegen Festsetzungen des Bebauungsplans liege nicht vor. Durch die festgesetzte Baulinie solle nur die Anpassung der Bauflucht geplanter

Gebäude an die vorhandene Baukörperflucht der Straße „“ erreicht werden. Es sei vorliegend weiterhin möglich, den Vorgarten intensiv zu begrünen. Warum die errichtete Stützmauer in Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans stehen solle, sei unklar. Das Verwaltungsgericht sei zudem fehlerhaft davon ausgegangen, dass nach Nr. 5.1 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur hinter der von der Straße abgewandten Flucht des Hauptgebäudes zulässig seien. Dies gelte jedoch nur für eingeschossige Gebäude. Nebenanlagen für Spiel, Freizeit und Erholung seien zugelassen. Die Terrasse diene der sportlichen Betätigung der Söhne des Klägers, insbesondere als Untergrund für die darauf abgestellte Tischtennisplatte. Der Kläger habe jedenfalls einen Anspruch auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, da sie städtebaulich vertretbar sei. Der Hinweis auf das Planungsziel der Durchgrünung gehe fehl, da sogar die Errichtung eines Stellplatzes am Rande des Grundstücks zulässig sei. Ferner verstoße die Beseitigungsanordnung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Durch § 23 Abs. 2 Satz 2 BauNVO werde außerdem eine geringfügige Überschreitung der Baulinie zugelassen. Ein „Lösen“ der Terrasse vom Hauptgebäude sei möglich. Fehlerhaft sei schließlich das Fehlen einer Stellungnahme des Stadtplanungsamtes.

- 9 Diese Einwände begründen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils. Soweit der Kläger vorträgt, dass die errichtete Terrasse und die Stützmauer nicht den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 538.1 D....., Wohnsiedlung Wirtschaftsweg/Freiheit widerspräche, weil mit der Festsetzung der Baulinie lediglich das Anpassen des geplanten Gebäudes an die bestehende Bauflucht der Straße „“ angestrebt werde, kann dem nicht gefolgt werden. Ausweislich der Legende des Bebauungsplans handelt es sich um eine Festsetzung nach § 23 Abs. 2 BauNVO. Nach Satz 1 der genannten Vorschrift muss, wenn im Bebauungsplan eine Baulinie festgesetzt wird, auf dieser gebaut werden. Dabei ist die Baulinie grundsätzlich auch in allen Geschossen einzuhalten (vgl. Fickert/Fieseler, BauNVO, 12. Aufl., 2014, § 23, Rn. 12). Ein Vortreten von Bauteilen kann nach Satz 1 der Vorschrift nur in geringfügigen Maß zugelassen werden (vgl. auch Nr. 3.1 der textlichen Festsetzungen). Einem solchen geringfügigen Überschreiten steht vorliegend bereits entgegen, dass Terrasse und Stützmauer ausweislich des Inhalts der Gerichts- und Behördenakten im Wesentlichen jenseits der Baulinie errichtet worden

sind. Dabei ergibt sich entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht aus den textlichen Festsetzungen (Nr. 3.1 und Nr. 5.1 des Bebauungsplans) eine Zulässigkeit von Terrasse und Stützmauer. Denn danach sind Nebenanlagen auf nicht überbaubaren Flächen (§ 23 Abs. 5 BauNVO) nach § 14 BauNVO für Spiel, Freizeit und Erholung zulässig, wenn ihre Grundfläche nicht mehr als 10 m² beträgt. Die Fläche der errichteten Terrasse übersteigt diese maximale Grundfläche um ein mehrfaches und die Stützmauer dient weder unmittelbar der Freizeitgestaltung noch Erholungszwecken. Entgegen dem Kläger ergibt sich aus Nr. 5.1 der textlichen Festsetzungen auch nicht, dass sie sich nur auf eingeschossige Gebäude bezieht, vielmehr sind danach Nebenanlagen als eingeschossige Gebäude nur hinter der der Straße abgewandten Flucht des Hauptgebäudes zulässig.

- 10 Schließlicb führen die Einwände des Klägers zu einer Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB) nicht zur Zulassung der Berufung. Der Senat geht vielmehr in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht davon aus, dass eine Ausnahme nicht erteilt werden kann, da Grundzüge der Planung betroffen sind. Zum einen liegt - wie zuvor ausgeführt - keine geringfügige Überschreitung der Baulinie vor, da die Terrasse zu einem Großteil im Bereich der nicht überbaubaren Flächen errichtet worden ist und zum anderen verstößt das Bauvorhaben auch gegen das mit der Baulinie angestrebte Ziel, die Vorgärten im Wesentlichen von Bebauung freizuhalten. Soweit der Kläger darauf hinweist, dass die Errichtung eines Stellplatzes und damit auch eine weitere Flächenversiegelung zulässig wäre, folgt daraus nichts anderes, weil Stellplätze, Garagen und Carports nach Nr. 5.2 der textlichen Festsetzungen nur eingeschränkt, d. h. innerhalb der überbaubaren Flächen oder den für diese festgesetzten Flächen zulässig sind.
- 11 Ermessensfehler sind weder substantiiert vorgetragen noch ersichtlich. Der Hinweis des Klägers auf einen Teilrückbau führt nicht weiter, weil nur der Rückbau der auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen befindlichen baulichen Anlagen gefordert wird.
- 12 Des Weiteren entscheidet über die Beseitigungsanordnung gem. § 80 Satz 1 SächsBO die Bauaufsichtsbehörde, der auch die Bauüberwachung obliegt. Dabei ist auch weder ersichtlich noch substantiiert vorgetragen, dass diese nur nach Anhörung des Stadtplanungsamtes hätte entscheiden können, das im Übrigen mit Schreiben vom 21.

Oktober 2013 und damit vor Erlass des Widerspruchsbescheids Stellung genommen und ausgeführt hat, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nicht gegeben sind.

- 13 In Bezug auf den ebenfalls angegriffenen Kostenbescheid fehlt es bereits an einem substantiierten Sachvortrag zu ernstlichen Zweifeln an seiner Rechtmäßigkeit.
- 14 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat der Kläger ebenfalls nicht dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung weist eine Rechtsstreitigkeit auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für die Berufungsinstanz erheblich sein würde und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Die Entscheidung muss aus Gründen der Rechtssicherheit, der Einheit der Rechtsordnung oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen, was dann zutrifft, wenn die klärungsbedürftige Frage mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann. Im Antrag, der auf die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gestützt ist, ist die Rechtsfrage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Dabei ist substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich und klärungsbedürftig gehalten wird, ferner, weshalb die Rechtsfrage entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist.
- 15 Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Klägers nicht. Die im Zulassungsantrag formulierte Frage zu einem Teilrückbau stellt sich hier aus den zuvor genannten Gründen bereits nicht. Im Übrigen wird in Bezug auf die Terrasse gerade kein vollständiger Rückbau gefordert, sondern wie aus Nr. 1 der Anordnung ersichtlich nur der im angefügten Lageplan grün gekennzeichnete Bereich.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 17 Bei der Streitwertfestsetzung gem. §§ 47, 52 Abs. 1 GKG orientiert sich der Senat an der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die Einwände nicht erhoben wurden.

- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 29.06.2016

Sächsisches Oberverwaltungsgericht